



Amt / Abt.: 60/6014

Drucksache 4-88/2017

Datum: 11.09.2017

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Bau- u. Umweltausschuss

Kulturausschuss

Stadtrat

am:

24.09.2017

Betreff:

Sachverhalt in der Anlage

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes:
 Widmung der Teilflächen FINrn. 289/4 und 288/3 Gem. Hoyren als beschränkt öffentlicher Weg Fußweg an der alten Grundschule

Beschluss-Vorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Widmungsverfahren für die Straßenfläche der FINrn. 289/4 und 288/3 als Teilflächen, Gemarkung Hoyren (Siehe Lageplan) als beschränkt öffentlicher Weg „**Fußweg an der alten Grundschule**“ durch die Stadt Lindau (B), als zuständige Straßenbaubehörde, einzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass gegen die Absicht der Widmung innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntmachung keine Einwände bei der Straßenbaubehörde eingehen, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese Verkehrsflächen zu widmen. Die Eintragungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Falls Einwände gegen die Widmung vorgetragen werden, erfolgt nach Prüfung durch die Straßenbaubehörde, eine erneute Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, zur abschließenden Beschlussfassung über die Widmung.

Finanzielle Auswirkungen Keine

Gesamtinvestition _____

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

Deckungsvorschlag: _____

Verwaltungshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Vermögenshaushalt

Folgekosten: _____

Unterschrift 

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)



Lindau (B), 11.09.2017
OB Herr Dr. Ecker
Frau Halberkamp
Herr Speth
Herr Herrling
Herr Lutz-Geffers
Presse
Stadträte
Schriftführer

Vollziehung des Bayerischen Straßen – und Wegegesetz (BayStrWG)

Beratungsgegenstand:

Widmung der Verkehrsfläche „Fußweg an der alten Grundschule“

Von der Seitenstraße Badstraße in den Wendehammer zur Enzisweilerstraße

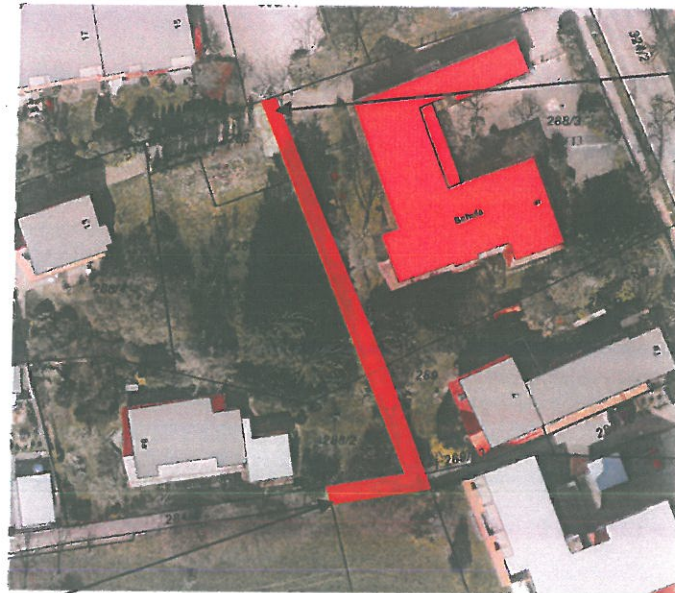
Sachverhalt:

Die Stadt Lindau beabsichtigt die Grundstücksflächen der FINrn. 289/4 und 288/3 Gemarkung Hoyren gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als beschränkt öffentlicher Weg „**Fußweg an der alten Grundschule**“ zu widmen. (Siehe Anlage 1).

Die vorgenannten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lindau. Es handelt sich um die konsequente Weiterführung des Straßenendes der Ortsstraße O-262 als Seitenstraße der Badstraße. Diese Wegefläche ist als Gehweg um die alte Grundschule weitergeführt und mündet in den Wendehammer. Es handelt sich als tatsächlich genutzte Verbindungsfläche zwischen der Badstraße und dem Wendehammer FINr. 305/11 Hoyren. Als Widmungsbeschränkung **Nur Fußgängerverkehr** ist ein bestimmter Gemeingebrauch möglich und zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Widmung nach Art. 6 BayStrWG ist gegeben. Das Bestandsblatt beschränkt öffentlicher Weg, **BÖW-302 „Fußweg an der alten Grundschule“ ist neu anzulegen.**

Die Abteilungen Liegenschaften, Tiefbau, Straßenverkehrsbehörde/Parkraumbewirtschaftung und Stadtplanung teilten keine Einwendungen mit.



Wendehammer

Seitenstraße Badstraße

Bezeichnung des Weges: Fußweg an der alten Grundschule
FINrn: 289/4 und 288/3 als Teilflächen Gemarkung Hoyren
Anfangspunkt: Beginn Ende der Ortsstraße Seitenstraße der Badstraße
Endpunkt: Einmündung in den Wendehammer FINr. 305/11
Länge: 77 m
Widmungsbeschränkung: **Nur Fußgängerverkehr**
Straßenbaulastträger: Stadt Lindau

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Widmungsverfahren für die Straßenfläche der FINrn. 289/4 und 288/3 als Teilflächen, Gemarkung Hoyren (Siehe Lageplan) als beschränkt öffentlicher Weg „**Fußweg an der alten Grundschule**“ durch die Stadt Lindau (B), als zuständige Straßenbaubehörde, einzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass gegen die Absicht der Widmung innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntmachung keine Einwände bei der Straßenbaubehörde eingehen, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese Verkehrsflächen zu widmen. Die Eintragungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Falls Einwände gegen die Widmung vorgetragen werden, erfolgt nach Prüfung durch die Straßenbaubehörde, eine erneute Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, zur abschließenden Beschlussfassung über die Widmung.

Lindau (B), 11.09.2017


Quentmeier
Straßenverwaltung